

## **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft, München

im folgenden: „AZ-AG“

und der

Allianz Globus MAT Versicherungs- Aktiengesellschaft, Hamburg

im folgenden: „Globus“

### **§ 1**

#### **Beherrschung durch die AZ-AG**

1. Die Globus unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AZ-AG. Die AZ-AG ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der Globus hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt weiterhin dem Vorstand der Globus.
2. Die AZ-AG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform. Der Vorstand der Globus entscheidet eigenverantwortlich über die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften sowie der aufsichtsbehördlichen Verwaltungsgrundsätze. Die AZ-AG enthält sich daher aller Weisungen an den Vorstand der Globus, deren Befolgung bei objektiver Beurteilung für die Belange der Versicherten oder die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge nachteilig ist.

## **§ 2**

### Gewinnabführung

1. Die Globus verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZ-AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 bis Abs. 4 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist. Als Gewinn darf nur das abgeführt werden, was nach Abzug der durch Gesetz, Verordnung oder aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Zuführungen verbleibt.
2. Die Globus kann mit Zustimmung der AZ-AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Darüber hinaus kann die Globus Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellen, um durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Solvabilitätsanforderungen zu genügen.
3. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der AZ-AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
4. Freie Rücklagen dürfen nur soweit aufgelöst werden, als der Globus Eigenmittel mindestens in Höhe der gesetzlichen Solvabilitätsspanne verbleiben.

## **§ 3**

### Verlustübernahme

Die AZ-AG ist nach § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 2 Abs. 3 und Abs. 4 den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

## **§ 4**

### Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der AZ-AG und der Globus sowie der Genehmigung des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen.
2. Er wird nach Vorliegen der Zustimmungen und der Genehmigung mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Globus wirksam und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2001.
3. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
4. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:
  - ein Kündigungsverlangen des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen,
  - die Veräußerung des Globus insgesamt mit Ausnahme der Veräußerung der Beteiligung der Allianz Versicherungs- Aktiengesellschaft an der Globus an die AZ-AG,
  - nach Übernahme der Globus durch die AZ-AG der Verlust der unmittelbaren Mehrheit der Stimmrechte der AZ-AG aus ihren Anteilen an der Globus.

## **§ 5**

### Änderung des Beherrschungsvertrages vom 2./9. Dezember 1965

Dieser Vertrag ersetzt, soweit er die Beherrschung der Globus durch die AZ-AG betrifft, den Beherrschungsvertrag vom 2./9. Dezember 1965 zwischen AZ-AG als herrschender und Globus als beherrschter Gesellschaft. Mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem der vorliegende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in das Handelsregister der Globus eingetragen wird, treten die Regelungen des vorliegenden Vertrages deshalb an die Stelle des Beherrschungsvertrages vom 2./9. Dezember 1965.

München, den 14.12.2001

Allianz Aktiengesellschaft

Hamburg, den 14.12.2001

Allianz Globus MAT Versicherungs-  
Aktiengesellschaft

# **Gemeinsamer Bericht**

**des Vorstands der Allianz Aktiengesellschaft, München**

**und des Vorstands der Allianz Globus MAT Versicherungs-Aktiengesellschaft,  
Hamburg**

**zum**

## **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

**zwischen der**

**Allianz Aktiengesellschaft**

**– im folgenden „Allianz AG“ –**

**und der Allianz Globus MAT Versicherungs-Aktiengesellschaft**

**– im folgenden „Globus“ –**

**vom 14. Dezember 2001**

### **I. Einleitung**

Am 14. Dezember 2001 haben Allianz AG und Globus einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die Globus die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Allianz AG verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der Allianz AG und der Globus.

Die Hauptversammlung der Globus hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages am 17. Dezember 2001 in notarieller Form zugestimmt.

Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Allianz AG am 12. Juni 2002 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten die Vorstände der Allianz AG und der Globus nachstehenden gemeinsamen Bericht.

## **II. Allianz Globus MAT Versicherungs-Aktiengesellschaft**

### **1. Unternehmensstruktur; Einbindung im Allianz Konzern**

Die Globus wurde im Jahre 1885 als „Globus“ Versicherungs-Aktiengesellschaft gegründet und firmiert seit Mitte 1999 unter dem jetzigen Namen „Allianz Globus MAT Versicherungs-Aktiengesellschaft“. Eingetragen ist sie unter HRB 1970 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg. Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.888.000,00. Die Globus ist als Versicherungsunternehmen auf die Branchen Transport, Marine und Luftfahrt spezialisiert.

Bereits im Jahre 1965 schloss die Gesellschaft mit der „Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft“, der heutigen Allianz Aktiengesellschaft, einen Beherrschungsvertrag. Dieser Vertrag wurde auch aufrecht erhalten, als die Globus im Jahre 1985 im Zuge der Neustrukturierung des Allianz-Konzerns von der Allianz AG auf deren 100%ige Tochtergesellschaft, die heutige Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft übertragen wurde.

Im Jahre 2001 hat die Allianz Gruppe das Konzernkundengeschäft neu geordnet. In diesem Zusammenhang entschloss sich die Konzernleitung, die Globus aus der Allianz Sachgruppe herauszulösen und direkt der Allianz AG zu unterstellen. Die Gesellschaft wird deshalb noch vor der am 12. Juni 2002 stattfindenden Hauptversammlung der Allianz AG von der Allianz Versicherungs-AG, die bisher alleinige Anteilseignerin der Globus ist, auf die Allianz AG übertragen werden.

## 2. Ergebnisentwicklung

Aufbauend auf jeweils positiven Ergebnissen der vergangenen Jahre erreichte die Globus im Jahr 2000 trotz zweier dominierender Luftfahrt-Großschäden (Paris und Wien) sowie erheblichem Bedarf zur Reservestärkung des übernommenen Transport-Portefeuilles mit einem Jahresfehlbetrag von EUR 873.984 ein nahezu ausgeglichenes Resultat. Im Jahre 2001 war die Gesellschaft von den Ereignissen des 11. September sowie weiteren hohen Großschäden stark betroffen. Daraus resultiert ein Jahresfehlbetrag von EUR 68.581.932, der aufgrund des bestehenden Beherrschungsvertrages von der Allianz AG übernommen wird. Beginnend mit dem Jahr 2002 werden für die folgenden Jahre wieder positive Ergebnisse erwartet. Bestimmenden Einfluss haben hier die eingeleiteten Sanierungsanstrengungen, die sich festigende Aufschwungphase des Marine- bzw. Aviation-Marktes und insbesondere die Aufnahme von abwicklungsfreiem Erneuerungsgeschäft über die in Gründung befindliche Londoner Niederlassung.

### **III. Wirtschaftliche Begründung**

Das Bestehen des Beherrschungsvertrages von 1965 hat sich in der Vergangenheit bewährt. Auf diese Weise konnte die Allianz AG die Führung der von Globus betreuten Kerngeschäftsfelder bei Bedarf effektiv beeinflussen. Insbesondere im Zuge der bereits erwähnten Neustrukturierung, aufgrund dessen das gesamte Konzern- und Großkundengeschäft der Allianz Gruppe künftig zentral gesteuert wird, ist es sinnvoll, die in diesem Rahmen aufgestellten Grundsätze, wie z.B. Zeichnungsrichtlinien, unmittelbar bei der Globus etablieren zu können. Aus diesem Grunde wird die Globus durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz AG unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Die Beherrschungskomponente stellt außerdem die umsatzsteuerliche Organschaft der Globus mit dem Allianz- Konzern sicher, so dass Dienstleistungen der Globus für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Allianz AG oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Dies hat wegen der regelmäßig fehlenden Vorsteuerabzugsberechtigung von Versicherungsunternehmen erhebliche wirtschaftliche Bedeutung.

Aufgrund des Gewinnabführungsvertrags, der den alten Beherrschungsvertrag ergänzt, werden ferner Gewinne und Verluste der Globus der Allianz AG handels- und steuerrechtlich zugerechnet und damit mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert (vgl. a. Ausführungen unter IV.2). Bisher musste die Allianz AG aus dem Beherrschungsvertrag zwar handelsrechtlich die Verluste übernehmen, konnte diese steuerlich aber nicht für sich nutzbar machen. Durch Abschluss des Gewinnabführungsvertrages rückwirkend ab 1. Januar 2001 wird insbesondere sichergestellt, dass der für das Jahr 2001 zu zahlende Ausgleichsbetrag bereits für das Jahr 2001 steuermindernd bei der Allianz AG berücksichtigt wird und nicht als Verlustvortrag bei der Globus verbleibt.

Für die Globus ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz AG verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen. Der Nachweis dieser finanziellen Absicherung dient gegenüber den Kunden der Globus sowie gegenüber Rating- Agenturen als bedeutender Bonitätsnachweis.

Abgesehen von den von der Allianz AG gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der Globus ergeben sich für die Aktionäre der Allianz AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

#### **IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages**

##### **1. Rechtliche Erläuterung**

###### **1.1 Allgemeines**

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der Globus. Ein notariell beurkundeter Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Globus liegt vor. Der

Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit zusätzlich der Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV). Die Grundsätze, die das BAV für den Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit Versicherungsunternehmen aufgestellt hat, wurden im Vertrag berücksichtigt.

## 1.2 Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

### 1.2.1 Beherrschung durch die Allianz AG (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die Globus ihre Leitung der Allianz AG, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der Globus berechtigt ist. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt weiterhin dem Vorstand der Globus.

Die Allianz AG übt das Weisungsrecht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 durch ihren Vorstand aus. Weisungen bedürfen der Schriftform (§ 1 Abs. 2 Satz 2).

Der Vorstand der Globus entscheidet eigenverantwortlich über die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Verwaltungsgrundsätze. Die Allianz AG enthält sich daher aller Weisungen, deren Befolgung bei objektiver Beurteilung für die Belange der Versicherten oder die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge nachteilig ist (§ 1 Abs. 2 Satz 3 und 4).

### 1.2.2 Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sich die Globus, während der Vertragsdauer ihren Gewinn an die Allianz AG abzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Allianz AG als künftiger Gesellschafterin der Globus der Gewinn dieser Gesellschaft -



jeweils bereits am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung steht.

Allerdings darf als Gewinn nur das abgeführt werden, was nach Abzug der durch Gesetz, Verordnung oder aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Zuführungen verbleibt (§ 2 Abs. 1 Satz 2).

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die Globus mit Zustimmung der Allianz AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Globus Investitionen in größerem Umfang plant.

Außerdem kann die Globus Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellen, um durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Solvabilitätsanforderungen zu genügen, § 2 Abs. 2 Satz 2. In diesem Fall bedarf es nicht der Zustimmung der Allianz AG.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der Allianz AG auch während der Dauer des Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Dem gegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 3 Satz 2).

Nach § 2 Abs. 4 dürfen freie Rücklagen nur soweit aufgelöst werden, als der Globus Eigenmittel mindestens in Höhe der gesetzlichen Solvabilitätsspanne verbleiben.

### 1.2.3 Verlustübernahme (§ 3)

Gemäß § 302 Abs. 1 AktG ist die Allianz AG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, so dass bei der Globus während der Laufzeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer freie Rücklagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der Allianz AG herbeizuführen.

### 1.2.4 Wirksamwerden (§ 4 Abs. 1)

Die Allianz AG und die Globus haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlungen von Allianz AG und Globus sowie der Genehmigung durch das BAV abgeschlossen. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Globus wurde am 17. Dezember 2001 in notarieller Form erteilt. Dem BAV wurde der Vertragsentwurf vorgelegt; es hat hierzu eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt. Die endgültige Genehmigung des Vertrages durch das BAV soll im Anschluss an die Hauptversammlung der Allianz AG beantragt werden.

§ 4 Abs. 2 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Rechtsprechung fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der Globus wirksam wird. Der Vertrag gilt dann - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend ab dem 1. Januar 2001.

### 1.2.5 Vertragsdauer (§ 4 Abs. 3 und 4)

§ 4 Abs. 3 schreibt in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften eine fünfjährige Mindestdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vor. Während dieser

Zeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 4 Abs. 4). Im übrigen kann der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

#### 1.2.6 Änderung des Beherrschungsvertrages von 1965 (§ 5)

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ersetzt mit seiner Eintragung in das Handelsregister den Beherrschungsvertrag von 1965.

#### 1.2.7 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie der Erstellung dieses Berichts war die Allianz Versicherungs-AG alleinige Aktionärin der Globus. Die Allianz Versicherungs-AG ist wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz AG und mit dieser über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verbunden. Da die Allianz Versicherungs-AG deshalb nach der Definition des Gesetzgebers keine „außenstehende Aktionärin“ der Globus ist und zum Zeitpunkt der Hauptversammlung der Allianz AG diese alleinige Anteilsinhaberin sein wird, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG oder über Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der Allianz AG im Sinne des § 293 a Abs. 1 Satz 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

Die Allianz Versicherungs-AG als einzige Aktionärin der Globus hat im Rahmen der Hauptversammlung der Globus am 17.12.2001, die dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zugestimmt hat, in notarieller Form auf eine Vertragsprüfung und die Vorlage eines Prüfungsberichts gemäß §§ 293 b, 293 e AktG verzichtet. Da die Allianz AG zum Zeitpunkt ihrer Hauptversammlung am 12. Juni 2002 alleinige Aktionärin der Globus sein wird, und damit die Kons-

tellation vorliegen wird, nach der eine Vertragsprüfung gemäß § 293 b Abs. 1 AktG nicht erforderlich ist, hat das für die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister zuständige Amtsgericht Hamburg signalisiert, dass für die Eintragung des Vertrages der Nachweis der Vertragsprüfung durch einen Sachverständigen Prüfer und die Vorlage eines Prüfungsberichts nicht erforderlich sei.

## 2. Steuerliche Erläuterung

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft. Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der Allianz AG bzw., - bis zur Veräußerung der Gesellschaft an die Allianz AG - deren 100%-iger Tochtergesellschaft Allianz Versicherungs-AG sämtliche Anteile an der Globus gehören. Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (Globus) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Allianz AG) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaftstellung muss dieser Vertrag während der Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Die abgeführten Gewinne erhöhen, die übernommenen Verluste mindern das zu versteuernde Einkommen der Allianz AG.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz AG als auch für die Globus vorteilhaft ist.

München, den 12. April 2002

**Allianz Aktiengesellschaft**

gez.

Dr. Schulte-Noelle

Dr. Achleitner

Bremkamp

Diekmann

Dr. Faber

Dr. Fahrholz

Fischer

Dr. Hagemann

Dr. Müller

Dr. Perlet

Dr. Rupprecht

Dr. Zedelius

**Allianz Globus MAT Versicherungs-Aktiengesellschaft**

Dr. Bergeest

Haas

Schatz